

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

Am XI. Dezember 1969 fand unter Leitung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Dr. Wünsche, die 2. Sitzung der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung statt. Gegenstand der Beratung waren Grundfragen der rechtlichen Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Der Leiter der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer sozialistischen Zivilprozeßordnung, Prof. Dr. Puschel, referierte über die dem neuen Gesetz zugrunde liegende Konzeption.

Im Mittelpunkt der anschließenden Aussprache standen das Verhältnis der Zivilprozeßordnung zum materiellen Recht, ihre Stellung im Gesamtsystem des sozialistischen Rechts, die Weiterentwicklung des Gerichtsrechts der DDR und Probleme der Stellung des Gerichts und der Rechte und Pflichten der Prozeßparteien bei ihrer Mitwirkung im Verfahren.

Der Arbeitsentwurf der Verfahrensordnung soll im nächsten Arbeitsabschnitt den Rechtspflegeorganen, den rechtswissenschaftlichen Sektionen und zentralen staatlichen Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet werden.

Am 2. Dezember 1969 konstituierte sich der Beirat für Aus- und Weiterbildung im Ministerium der Justiz unter der Leitung von Dr. Wünsche, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz.

Der Beirat, dem leitende Mitarbeiter der zentralen Rechtspflegeorgane, führende Rechtswissenschaftler, Direktoren und Richter von Bezirks- und Kreisgerichten sowie Vertreter der Partei- und FDJ-Leitungen der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin angehören, ist ein beratendes Organ und unterstützt den Minister in allen theoretischen und praktischen Fragen der Gestaltung des wissenschaftlichen Systems der marxistisch-leninistischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung für Rechtspflegejuristen.

Der Beirat konzentriert seine Tätigkeit auf

- Forschungsarbeiten zur weiteren Profilierung der rechtswissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung;
- die Durchsetzung einer praxisbezogenen Lehre und die Verwirklichung der Einheit von klassenmäßiger, sozialistischer Erziehung und hoher gesellschaftswissenschaftlicher und fachlicher Bildung durch die Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie durch die zentralen und bezirklichen Rechtspflegeorgane;
- die durchgängige Einführung des wissenschaftlich-produktiven Studiums;
- den ständigen Erfahrungsaustausch, die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die Kooperation zwischen den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und den Rechtspflegeorganen, um eine praxisnahe und rationelle Gestaltung der Lehre zu erreichen.

Der Beirat bestätigte die Ordnung über seine Aufgaben und Arbeitsweise und beriet den Entwurf einer gemeinsamen Anweisung über die Gewinnung, Auswahl, Zulassung und Betreuung sowie die Einsatzlenkung juristischer Kader für die Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen.

In seiner Sitzung vom 10. Dezember 1969 hat der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts vorwiegend Fragen erörtert, die mit der Übernahme der individuellen Viehwirtschaft durch die LPG Typ I in Zusammenhang stehen, wenn ein Mitglied aus der Genossenschaft ausscheidet bzw. wegen Krankheit oder Alters seinen Ablieferungspflichten nicht mehr nachkommen kann. Unter anderem wurden folgende Auffassungen erarbeitet:

Scheidet ein Mitglied, das Land eingebracht hat, aus der Genossenschaft aus, ohne einer anderen LPG beizutreten, so ist zugleich zu klären, auf welche Weise die weitere Bewirtschaftung der individuellen Wirtschaft gesichert werden kann. Nach Möglichkeit sollte bis zum Termin des Ausscheidens eine zweckdienliche Regelung getroffen werden. Jedoch hängt der Termin nicht von einer solchen Festlegung ab.

Grundsätzlich hat die LPG die Wirtschaft zu übernehmen. Nähere Einzelheiten der Nutzung sind in einem zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und dem Rat des Kreises abzuschließenden Vertrag festzulegen, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Der Rat des Kreises kann einen Vertrag von sich aus in Kraft setzen, wenn das Mitglied zu Vereinbarungen nicht bereit ist. Es ist auch möglich und erstrebenswert, daß ein Nutzungsvertrag unmittelbar zwischen dem Mitglied und der LPG Typ I abgeschlossen wird; der Vertrag bedarf aber der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

Ist alten und kranken Mitgliedern nicht mehr zuzumuten, ihre individuelle Viehwirtschaft zu betreiben, und steht auch kein Nachfolger zur Verfügung, so ist die LPG Typ I verpflichtet, die Viehwirtschaft zu übernehmen. Die Genossenschaft sollte durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Übernahme derartiger Betriebe Bedingungen festlegen, die für alle künftigen Fälle verbindlich sind. Hierzu gehören die Festlegung des vorläufigen Inventarbeitrags und die Grundsätze für die Übernahme weiteren Lands sowie des Inventars (entsprechend LPG Typ III), der Umfang der künftigen Mitarbeit des Mitglieds in der Genossenschaft, soweit diese noch möglich ist, die Neufestlegung des Umfangs der künftig zu gewährenden Bodenanteile und u. U. die Gewährung einer laufenden Unterstützung unter Anrechnung auf den vorläufigen Inventarbeitrag.

Im Jahre 1970 wird sich der Konsultativrat für LPG-Recht vor allem mit Problemen der weiteren Ausgestaltung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses, mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kooperationsvereinbarungen, mit der Verantwortung der Rechtspflegeorgane bei der Anwendung des LPG-Rechts und mit den Voraussetzungen für ein gesellschaftlich gerechtfertigtes Ausscheiden aus der LPG befassen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§117, 8 Abs. 1 StGB; §§17, 198 StPO.

1. Ein kräftig geführter Schlag — vor allem ein wuchtiger Faustschlag — gegen den Kopf oder andere besonders gefährdete Körperbereiche ist in der Regel

geeignet, zum Hinstürzen des Geschlagenen und zu schwersten Folgen zu führen.

Ausgehend von dieser im Bewußtsein der Menschen verankerten allgemeingültigen Erkenntnis, ist stets auch voraussehbar, daß ein solcher Schlag zu schweren — sogar tödlichen — Folgen führen kann.

2. Aus den Umständen einer vorsätzlich begangenen